

c) Diese immanente Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses führt dazu,¹¹ daß Einschränkungen unter denselben Voraussetzungen für zulässig gehalten werden, wie sie schon unter der Geltung der Verfassung von 1949 als verfassungskonform galten. Die se gehen über die Grenzen hinaus, die Art. 31 Abs. 2 vermuten läßt. Das zeigen die einfache Gesetzgebung und die Praxis.

2. In der einfachen Gesetzgebung bezeichnet § 37 des Gesetzes über das Post- und 12 Fernmeldewesen die Ausnahmen von der Pflicht zur Geheimhaltung. Danach besteht die se nicht,

- (1) wenn sie durch Gesetz aufgehoben wird oder Gesetze zur Anzeige strafrechtlicher Handlungen verpflichten;
- (2) wenn Absender oder Empfänger von Postsendungen oder Nachrichten auf die Geheimhaltung verzichten;
- (3) wenn Anordnungen zu diesem Gesetz es aus betrieblichen Gründen vorschreiben (§ 37 Abs. 1 a.a.O.).

Ferner sind von der Pflicht zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses befreit;

- (1) Führer von See- oder Luftfahrzeugen und deren Funker, wenn Menschenleben oder erheblichen Sachwerten Gefahr droht;
- (2) Mitarbeiter oder Beauftragte der Deutschen Post, die Verstöße gegen das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen oder die Anordnungen zu diesem Gesetz feststellen (§ 37 Abs. 2 a.a.O.).

a) Nach § 37 Abs. 1 Ziff. 1, erster Halbsatz genügt ein Gesetz zur Aufhebung der Geheimhaltungspflicht, ohne daß vorgeschrieben wird, daß mit dem Gesetz ein bestimmter Zweck verfolgt wird. Die meisten Gesetze, die eine Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht vorsehen, erfüllen die in Art. 31 Abs. 2 genannten Zwecke, jedoch gibt es Ausnahmen.

Durch den Zweck der strafrechtlichen Verfolgung ist § 115 StPO gerechtfertigt. Danach kann die Beschlagnahme der an einen Beschuldigten gerichteten Briefe, Telegramme und sonstigen Sendungen auf der Post angeordnet werden. Ferner können auf der Post solche Sendungen beschlagnahmt werden, bei denen der Verdacht besteht, daß sie von einem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat. Ergibt sich nach der Öffnung der Sendung, daß ihre Zurückhaltung nicht erforderlich ist, ist sie der Post wieder auszuhändigen. Der Teil eines zurückgehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, kann dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitgeteilt werden. Die Beteiligten sind von der Postbeschlagnahme zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch den Untersuchungsorganen (des Ministeriums des Innern = Deutsche Volkspolizei, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Zollverwaltung) zu (§§ 109 Abs. 1 Satz 1, 88 StPO). Die richterliche Bestätigung ist innerhalb von 48 Stunden einzuholen (§ 121 StPO). Im gerichtlichen Verfahren werden die Beschlagnahmen vom Gericht ausgesprochen (§ 109 Abs. 1 Satz 2 StPO). Erst mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 98 StPO wird ein Verdächtiger zum Beschuldigten (Lehrkommentar zur StPO, S. 43). § 98 StPO schreibt vor, daß ein Ermittlungsverfahren durch schriftliche, begründete Verfügung des Staatsanwalts oder eines Un-